

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **14 (1844)**

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nachtrag vom Jahr 1843.

Nachträgliches Concordat,

betreffend die Eheinssegnungen und Copulations-
scheine vom 15. Juli 1842.

Die eidgenössischen Stände Bern, Zürich, Luzern, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Appenzell A. R., St. Gallen, Thurgau, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf, in der Absicht, die Vorschriften über die Eheinssegnungen und Copulationscheine im Allgemeinen möglichst zu erleichtern, haben sich in theilweiser Revision des betreffenden Concordats vom 4. Juli 1820 über folgende Bestimmungen vereinigt:

22. Juni
1843.

1. Die Bewilligung zur Einsegnung einer Ehe zwischen Angehörigen von zwei verschiedenen Cantonen, oder zwischen zwei Versprochenen des nämlichen Cantons, welche sich in einem andern Canton wollen trauen lassen, soll auf die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine und einer Erklärung der Regierung des heimathlichen Cantons des Versprochenen (Bräutigams) ertheilt werden, durch welche bezeugt wird, daß dortseits

22. Juni
1843.

die Bewilligung der Einsegnung der betreffenden Ehe außer dem Canton erfolgt sei.

2. Das Concordat vom 4. Juli 1820 bleibt in allen übrigen Theilen in Kraft, insoweit dasselbe nicht durch den vorstehenden Art. 1 für die an diesem — somit theilweise revidirten — Concorde theilnehmenden Stände modificirt worden ist.

Für getreuen Auszug aus dem Tagsatzungsabschied von 1842.

Der eidgenössische Kanzler,
(Sign.) **Am Rhyn.**

B e s c h l u ß.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Das vorstehende nachträgliche Concordat, betreffend die Eheeinsegnungen und Copulationscheine vom 15. Juli 1842, zu welchem der Große Rath am 19. Juni 1843 Namens des Standes Bern den Beitritt erklärt hat, soll von nun an im Gebiete der Republik Bern in Vollziehung gesetzt und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 22. Juni 1843.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

Kreisreiben

an

die Regierungsstatthalter des neuen Cantonstheils,
betreffend die Versiegelung von Verlassenschaften.

Durch eine von den sämtlichen Herren Regierungsstatthaltern des neuen Cantonstheils unterschriebene Vorstellung sind wir aufmerksam gemacht worden, daß der Vorschrift des Artikels 911 des französischen Civilprozedurgesetzes, wonach in gewissen Fällen die Verlassenschaften von Amtes wegen unter Siegel gelegt werden sollen, von Seite der Unterstatthalter oder Meier, welchen nach Mitgabe unsers Kreisreibens vom 13. März 1839 die Bornahme dieser Handlung obliegt, bisweilen deshalb nicht Statt gethan werden könne, weil der Sterbefall des Betreffenden nicht immer sofort zu ihrer Kenntniß gelange.

3. Jenner
1844.

Um nun den Nachtheilen, welche aus der Nichtbefolgung oder der verzögerten Befolgung jener Gesetzesstelle in gegebenen Fällen entstehen könnten, vorzubeugen, finden wir uns veranlaßt, Sie, Tit., anmit zu beauftragen, die sämtlichen Geistlichen Ihres Bezirkes, denen die Führung der Civilstandsregister obliegt, in Unserm Namen anzuweisen, in Zukunft unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit von jedem ihnen angezeigten oder sonst bekannt gewordenen Sterbefalle, bei welchem nach Vorschrift des Art. 911 (siehe Anmerkung am Fuße des Schreibens) die Verlassenschaft von Amtes wegen unter Siegel zu legen ist, sogleich sowohl den Unterstatthalter als den Meier der Gemeinde in Kenntniß zu setzen.

3. Jenner
1844.

Diese Unsere Verfügung wollen Sie auch den Unterstatthaltern und Meiern Ihres Bezirkes mittheilen.

Art. 911.

»Le scellé sera apposé, soit à la diligence du ministère public, soit sur la déclaration du maire ou »adjoint de la commune et même d'office par le juge »de paix,

- »1. si le mineur est sans tuteur et que le scellé »ne soit pas requis par un parent;
- »2. si le conjoint, ou si les héritiers, ou l'un »d'eux, sont absens;
- »3. si le défunt était dépositaire public, auquel »cas le scellé ne sera apposé que pour raison »de ce dépôt et sur les objets qui le com- »posent.«

Bern, den 3. Jenner 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

Kreisschreiben

an

die Regierungsstatthalter des alten Cantonstheils und an diejenigen von Courtelary, Münster und Biel, sowie an den Amtsverweser von Neuenstadt, betreffend die Gebühren für verschiedene, in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten.

Herr Regierungsstatthalter.

Von den sämtlichen Amtschreibern des alten Cantonstheils ist in einer besondern Vorstellung bei uns reclamirt worden wider das unterm 11. Jenner 1843 erlassene Kreisschreiben, betreffend die Bestimmung der Gebühren für verschiedene in die Grundbuchführung einschlagende Arbeiten. 12. Jenner 1844.

Nach angehörtem Rapporte der Justizsektion sehen wir uns nun veranlaßt, in Erläuterung und Modifikation jenes Kreisschreibens hierüber anmit Folgendes zu verordnen:

1. Für die Einschreibung von Zufertigungsurkunden, welche, gestützt auf das Vorhandensein einer der in Satzung 437 C. angegebenen Fälle oder gestützt auf die Offenkundigkeit des Besitzstandes (Satz. 438), ertheilt worden sind, in das Grundbuch hat der Amtschreiber, da diese Urkunden keineswegs in die Kategorie von Handänderungskontrakten fallen, lediglich die durch S. 10, Seite 45 des Tarifs bestimmte Schreibgebühr von

12. Denner je fünf Bagen für die erste und zweite und von zwei
1844. Bagen für jede folgende Seite zu beziehen.

Für die bei der Einschreibung eines solchen Aktes vorzunehmende und hier wie in andern Fällen unerlässliche Nachschlagung mit Inbegriff der Ausstellung des daherigen Certifikats soll es, gestützt auf die Vorschrift des Tarifs Theil 1, Tit. VIII, Art. 6 bei dem Emolumente der fünfzehn Bagen sein Verbleiben haben.

2. Wenn ein Instrument über den gleichen Gegenstand verschiedene Verhandlungen enthält, wie z. B. eine Abtretung und gleichzeitige Theilung, so hat, da hier nur ein Akt vorliegt, der betreffende Amtsnotar für dessen Stipulation und Ausfertigung und der Amtsschreiber für desselben Einschreibung und das daherige Nachschlagungscertifikat gemäß des §. 3 Seite 105 des Tarifs nicht ein doppeltes oder mehrfaches Emolument, sondern von den verschiedenen Emolumenten, welche auf den Akt angewendet werden können, einzig das höchste zu beziehen, in welchem die kleinern inbegriffen sein sollen.

3. Für die Löschung unterpfändlicher Verhaftungen hat der Amtsschreiber zu beziehen:

- a. Für die Einschreibung des Liberationstitels in das Ablosungsmanual nach Analogie des §. 21 Seite 49 des Tarifs, von jeder Seite zwei Bagen.
- b. Für die Bescheinigung der Löschung überhaupt, d. h. abgesehen von der Zahl der gelöschten Posten im Grundbuche, wo der ursprüngliche Pfandtitel sich eingetragen befindet, drei Bagen.

Hingegen soll für die Anmerkung oder Hinweisung in den übrigen Hypotheken oder Grundbüchern,

wo das Pfandrecht zum Vorschein kommt, nichts gefordert werden, indem der Amtschreiber als verantwortlicher Grundbuchführer die sämtlichen dahierigen Manuale von Amtes wegen mit einander in Beziehung zu erhalten hat.

12. Jenner
1844.

- c. Für das dem Pfandbesitzer oder Titelsinhaber auf seinen Erwerbs- oder Pfandbrief obligatorisch auszustellende Zeugniß der stattgefundenen Löschung überhaupt vier Bagen.

Obige unter Nr. 3 enthaltene Vorschriften sollen auch hinsichtlich der Einschreibung, Anmerkung und Bescheinigung der Cessionen beobachtet werden.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, wollen nun den Inhalt dieses Kreis Schreibens dem Amtschreiber, sowie den Amtsnotarien Ihres Bezirkes zu ihrem Verhalte mittheilen.

Zu diesem Ende wird Ihnen eine Anzahl gedruckter Exemplare in Anschluß übermacht.

Bern, den 12. Jenner 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

C. Neuhaus.

Der Rathschreiber,

M. v. Stürler.

K r e i s s c h r e i b e n

an

die Regierungstatthalter, betreffend das Fischen
mit Fallen.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
sämmliche Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter.

2. Februar
1844.

Verschiedene in neuerer Zeit vorgekommene Fälle haben gezeigt, daß hin und wieder und selbst in der durch §. 3, litt. d des Fischereigesetzes vom 26. Hornung 1833 verbotenen Zeit der Fischfang mit großen, unter der Oberfläche des Wassers angebrachten, eisernen Fallen betrieben wird.

Abgesehen davon, daß das fragliche Gesetz das Fischen mit Fallen überhaupt untersagt (§. 1 in Verbindung mit §. 2 b), sehen Wir Uns überdieß wegen der Gemeingefährlichkeit derselben für Menschen und Thiere veranlaßt, nicht nur das Legen dieser Fallen, sondern auch aller anderer Instrumente oder Gegenstände, wodurch Leben oder Gesundheit gefährdet werden könnten, von Polizei wegen zu jeder Zeit aufs Strengste zu untersagen.

Widerhandlungen sollen unter die in den §§. 2 und 3 des Fischereigesetzes aufgestellten Strafbestimmungen fallen und zu dem Ende dem Richter sofort angezeigt werden. Sie werden, Herr Regierungstatthalter, hierauf

ein wachsames Auge haben und das vorliegende Kreis- 2. Februar
 schreiben, welches der Gesetzesammlung einverleibt wer- 1844.
 den wird, durch Verlesen von den Kanzeln zur öffentlichen
 Kenntniß bringen lassen.

Bern, den 2. Hornung 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

B e s c h l u ß

des

Militärdepartements über eine neue Eintheilung
 der acht Militärkreise.

Das Militärdepartement der Republik Bern,

In der Nothwendigkeit, die im Verlaufe der Zeit her- 15. Februar
 vorgetretene allzugroße Verschiedenheit in der Zahl der 1844.
 militärpflichtigen Mannschaft in der bisherigen Einthei-
 lung der acht Militärkreise, möglichst auszugleichen und
 dadurch die numerische Stärke der verschiedenen Batail-
 lone und die Dienstpflicht der Mannschaft selbst, in ein
 billiges Verhältniß zu bringen (S. 35 der Militärver-
 fassung):

b e s c h l i e ß t :

15. Februar
1844.

1. Der Beschluß über die neue Eintheilung der Militärkreise, vom 14. August 1837, wird in folgendem Sinn abgeändert:

Dem I. Militärkreis werden vom III. Militärkreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Sestigen:
die Stammquartiere Kirchdorf und Gurzelen.

Dem II. Militärkreis werden vom V. Militärkreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Burgdorf:
die Stammquartiere Oberburg, Hasle und Heimiswyl.

Dem III. Militärkreis werden vom IV. Militärkreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Frutigen:
die Stammquartiere Aeschi und Reichenbach.

Dem VI. Militärkreis werden vom V. Militärkreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Trachselwald:
die Stammquartiere Huttwyl und Walterswyl.

Dem VII. Militärkreis wird vom VIII. Militärkreis zugeheilt:

vom Amtsbezirk Münster:
das Stammquartier Sornetan.

2. Die Militärkreise bestehen demnach aus folgenden 15. Februar 1844.

Stammquartieren:

Der I. Militärkreis.

- a. Vom Amtsbezirk Bern:
Bern (Stadt), Bümpliz, Oberbalm und Rönz.
- b. Vom Amtsbezirk Laupen:
Ferrenbalm, Frauentappelen, Kerzerz, Laupen, Mühleberg, Neuenegg, Münchenwiler und Clavaleyres.
- c. Amtsbezirk Schwarzenburg:
Mbligen, Guggisberg und Wählern.
- d. Vom Amtsbezirk Seftigen:
Belp, Gerzensee, Kirchdorf, Gurzelen, Thurnen, Rüeggisberg und Zimmerwald.

Der II. Militärkreis.

- a. Vom Amtsbezirk Bern:
Wohlen, Bremgarten, Betsigen, Stettlen, Muri, Bolligen und Kirchlinbach.
- b. Vom Amtsbezirk Narberg:
Narberg, Affoltern, Lyß, Meikirch, Nadelssingen, Rapperswyl, Schüpfen und Seedorf.
- c. Amtsbezirk Fraubrunnen:
Bätterkinden, Münchenbuchsee, Grafenried, Jegenstorf, Limpach, Messen und Uzenstorf.
- d. Vom Amtsbezirk Burgdorf:
Hindelbank, Burgdorf, Krauchthal, Oberburg, Hasle und Heimiswyl.
- e. Vom Amtsbezirk Konolfingen:
Waltringen, Biglen, Wyl und Worb.

15. Februar
1844.

Der III. Militärkreis.

- a. Amtsbezirk Thun:
Thun, Hilterfingen, Schwarzenegg, Sigriswyl,
Steffisburg, Amsoldingen, Blumenstein und Thierachern.
- b. Amtsbezirk Niedersimenthal:
Erlenbach, Spiez, Wimmis und Neutigen.
- c. Vom Amtsbezirk Seftigen:
Wattenwyl.
- d. Vom Amtsbezirk Ronolfingen:
Dießbach, Wichtrach, Münsingen und Höchstetten.
- e. Vom Amtsbezirk Frutigen:
Neschi und Reichenbach.

Der IV. Militärkreis.

- a. Amtsbezirk Oberhasle:
Meiringen, Guttannen und Gadmen.
- b. Amtsbezirk Interlaken:
St. Beatenberg, Brienz, Grindelwald, Gsteig, Hab-
ern, Lauterbrunnen, Reißigen, Ringgenberg und Unterseen.
- c. Vom Amtsbezirk Frutigen:
Abelboden und Frutigen.
- d. Amtsbezirk Sanen:
Ablentschen, Gsteig, Lauenen und Sanen.
- e. Amtsbezirk Obersimenthal:
Boltigen, Lenk, St. Stephan und Zweisimmen.
- f. Vom Amtsbezirk Niedersimenthal:
Oberwyl, Därstetten und Diemtigen.

Der V. Militärkreis.

15. Februar
1844.

- a. Vom Amtsbezirk Signau:
Eggiwyl, Langnau, Lauperswyl, Röthenbach, Mü-
derswyl, Signau, Trub und Schangnau.
- b. Vom Amtsbezirk Trachselwald:
Affoltern, Dürrenroth, Eriswyl, Lüzelsfluh, Rüegsau,
Sumiswald und Trachselwald.

Der VI. Militärkreis.

- a. Vom Amtsbezirk Narwangen:
Bleienbach, Langenthal, Lohwyl, Madiswyl, Metch-
nau, Roggwyl, Rohrbach, Thunstetten, Wynau und Nar-
wangen.
- b. Amtsbezirk Wangen:
Herzogenbuchsee, Niederbipp, Oberbipp, Seeberg,
Ursenbach und Wangen.
- c. Vom Amtsbezirk Burgdorf:
Kirchberg, Koppigen und Wynigen.
- d. Vom Amtsbezirk Trachselwald:
Huttwyl und Walterswyl.

Der VII. Militärkreis.

- a. Vom Amtsbezirk Erlach:
Erlach, Neuenstadt, Ins, Gampelen, Sifelen,
Binelz, Nods und Tef.
- b. Amtsbezirk Nidau:
Bürglen, Gottstadt, Eigerz, Mett, Nidau, Suß,
Läuffelen, Twann und Walperswyl.
- c. Amtsbezirk Biel:
Biel.

15. Februar.
1844.

d. Amtsbezirk Büren:

Arch, Büren, Dießbach, Lengnau, Oberwyl, Pieterlen, Rütli und Wengi.

e. Vom Amtsbezirk Courtelary:

Orvin, Péry, Bauffelin, Sombeval, Corgémont, Courtelary, St. Immer, Sonvillier, Renan und Tramlingen.

f. Vom Amtsbezirk Münster:

Dachsfelden, Bévillard, Münster, Grandval, Court und Cornetan.

g. Vom Amtsbezirk Narberg:

Bargen, Kallnach und Kappelen.

Der VIII. Militärkreis.

a. Vom Amtsbezirk Münster:

Courrendelin, Corban, Mervelier, Courchapoix, Clay, La Tour und Les Genevez.

b. Vom Amtsbezirk Delsberg:

Delsberg, Courfaiivre, Courtetelle, Develier, Soihières, Courroux und Courcelon, Vicques, Montsevelier, Vermes, Rebevelier, Bassécourt, Glovelier, Boécourt, Undervelier und Rebevelier, Soulce, Saulcy, Lauffen, Wahlen und Zwingen, Liesberg, Röschenz, Dittigen, Burg, Blauen, Brislach, Grellingen und Duggingen, Kenzlingen, Novelier, Roggenburg, Meigne und Bourrignon.

c. Vom Amtsbezirk Pruntrut:

Pruntrut, Miécourt, Cornol, Charmoille, Alle, Fontenois, Bressancourt, Courtedour, Courgenay, Chevenez, Fahy, Grandfontaine, Reclère und Damvant, Buir, Boncourt, Montignez, Courtemaiche, Courchavon, Bure,

Coeuve, Dampbreux, Bonfol, Beurnevésin, Bendelincourt, 15. Februar
St. Ursig und Court. 1844.

d. Amtsbezirk Freibergen.

Soubey, Epauvilliers, St. Brair, Saignelégier,
Montfaucon, Pommerats, Noirmont, Les Bois und Les
Breuleux.

3. Der Oberst-Milizinspektor ist mit der Vollziehung
dieses Beschlusses beauftragt.

Gegeben in Bern, den 15. Februar 1844.

Der Präsident des Militärdepartements,

J. Jaggi.

Der Sekretär,

Simon.

D e k r e t,

betreffend

die Besoldung der Unterstatthalter.

Der Große Rath der Republik Bern,

Nach Verfluß der zehn Jahre, für welche die im 20. Februar
Decrete vom 12. Mai 1834 aufgestellte Klassifikation und 1844.
Berechnung der Besoldungen der Unterstatthalter in Kraft
bleibt;

20. Februar
1844. Auf den Vortrag des Finanzdepartements und nach
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

b e s c h l i e ß t:

§. 1.

Die durch das Dekret vom 12. Mai 1834 aufgestellte Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Besoldung der Unterstatthalter berechnet worden, wird erneuert, hingegen ist zu Revision der durch dieses Dekret aufgestellten Klassifikation der Besoldungen die im Herbstmonat 1837 vorgenommene Volkszählung (Gesetze und Dekrete von 1838, Seite 139) als Grundlage anzunehmen.

§. 2.

Dieses Dekret tritt vom 1. Heumonate 1844 an in Kraft, und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Bern, den 20. Hornung 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,
Alex. Funk.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

D e k r e t,

betreffend

die Anerkennung der Armenerschulungsanstalt auf
der Grube als moralischer Person.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das ihm von dem Vereine zu Leitung der Armenerschulungsanstalt auf der Grube, Kirchgemeinde Köniz, eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person ertheilt werden möchte, 27. Februar
1844.

in Betrachtung:

daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege steht, sondern daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

Auf den Vortrag der Justizsektion und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die auf der Grube, Kirchgemeinde Köniz, bestehende Armenerschulungsanstalt ist von nun an in dem Sinne als moralische (juristische) Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

27. Februar 1844. 2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

3. Sie hat ferner dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht abändern.

4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich dem Departemente des Innern zur Einsicht mitgetheilt werden.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem Vereine zu Leitung der Grubenanstalt übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 27. Februar 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Statthalter des Vicepräsidenten:

L. Fromm.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

G e s e z,

betreffend

Das Rekursrecht des Staates in Polizeistraffällen.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit, das Rekursrecht in Polizeistraffällen näher zu bestimmen, auf den Vortrag des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Sechszehner,

1. März
1844.

verordnet:

§. 1.

Der Richter beurtheilt ohne Weitersziehung diejenigen Polizeistraffälle, deren gesetzliche Strafe eine Geldbuße von 20 Franken oder eine Polizeigefangenschaft von acht und vierzig Stunden nicht übersteigt. (Gesetz vom 3. Christmonat 1831, §. 21.)

§. 2.

Ebenso beurtheilt das Amtsgericht ohne Weitersziehung diejenigen Polizeistraffälle, deren gesetzliche Strafe eine Geldbuße von hundert Franken oder eine Polizeigefangenschaft von zehn Tagen nicht übersteigt. (Ebendasselbst §. 19.)

§. 3.

In denjenigen Polizeistraffällen, deren gesetzliches höchstes Strafmaß die endliche Kompetenz des erstinstanz-

1. März
1844.

lichen Richters oder Amtsgerichts übersteigt oder im Gesetze unbestimmt ist, steht der Vollziehungsgewalt das Recht zu, das Urtheil, dasselbe mag ein freisprechendes oder ein verfallendes sein, vor das Obergericht zu rekurriren.

§. 4.

Ebenso steht in denjenigen Polizeistraffällen, deren gesetzliches höchstes Strafmaß die endliche Kompetenz des erstinstanzlichen Richters (§. 1) oder Amtsgerichts (§. 2) übersteigt oder im Gesetze unbestimmt ist, den Angeschuldigten die Weitersziehung des Urtheils vor das Obergericht offen.

§. 5.

Zu Ausübung des Rekursrechts der Vollziehungsgewalt in den in den §§. 3 und 4 bestimmten Straffällen soll der Richter alle sowohl von ihm als von dem Amtsgerichte ausgefallten Strafurtheile alsogleich nach ihrer Ausfällung dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirkes mittheilen, und diesem auf Verlangen auch die daheringigen Akten zustellen.

§. 6.

Will der Regierungsstatthalter den Rekurs ergreifen, so hat er seine daheringe Erklärung dem Richter einzugeben und das Urtheil nebst den Akten dem Regierungsrath einzusenden.

§. 7.

Der Regierungsrath hat hierauf zu entscheiden, ob dem Rekurse Folge zu geben sei.

§. 8.

1. März
1844.

Der Regierungsrath hat, abgesehen ob von dem Regierungsstatthalter der Refurs ergriffen worden ist, oder nicht, immerhin das Recht, auch von sich aus die Mittheilung der betreffenden erstinstanzlichen Sentenz nebst den Akten zu verlangen und wegen der Refurserklärung einen Entscheid zu fassen.

§. 9.

In den Fällen, wo nach Mitgabe der §§. 6, 7 und 8 dieses Gesetzes die Vollziehungsgewalt den Refurs ergreifen will, hat auch sie die durch den §. 23 und folgende des Gesetzes vom 3. Christmonat 1831 vorgeschriebenen Nothfristen zu beobachten.

§. 10.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die §§. 19 und 21 desjenigen vom 3. Christmonat 1831 modificirt werden, tritt vom 1. April 1844 hinweg in Kraft. Dasselbe soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 1. März 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

Kreis Schreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Sanktion
der Gemeindereglemente.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
sämmliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

27. März
1844.

Wir sind darauf aufmerksam gemacht worden, daß man in verschiedenen Gemeinden des Kantons, wenn es sich um die Annahme von Reglementen handelt, sich darauf beschränkt, in der Publikation der Gemeindeversammlung, in welcher dieser Gegenstand zur Behandlung kommen soll, davon Anzeige zu machen, ohne daß die Reglemente vorher zu Jedermanns Einsicht gehörigen Orts während einer bestimmten Frist niedergelegt werden. Theils die Wichtigkeit der Sache, theils der Umstand, daß das einmalige Ablesen eines Reglementsentwurfes es den Betheiligten noch nicht möglich macht, darüber mit Sachkenntniß zu urtheilen, erfordern nun aber, daß denselben Gelegenheit gegeben werde, die der Sanktion der Gemeinde unterliegenden Reglemente genau zu prüfen, bevor sie in den Fall kommen, für deren Annahme oder Verwerfung zu stimmen.

Wir haben demnach, auf den angehörten Vortrag unsers Departementes des Innern, beschlossen, es sollen fortan alle Reglemente, welche der Sanction der Gemeinden bedürfen, vor der Versammlung, in welcher über deren Annahme entschieden werden soll, wenigstens vierzehn Tage lang an einem geeigneten Orte zur Einsicht der betheiligten Gemeindeglieder niedergelegt, und es solle von dieser Deposition durch eine in das Amtsblatt einzurückende Bekanntmachung den Betheiligten die gehörige Kenntniß gegeben werden.

27. März
1844.

Sie werden, Herr Regierungsstatthalter, beauftragt, diesen Beschluß den Gemeinden Ihres Amtsbezirkes zu ihrem Verhalte zu eröffnen und darüber zu wachen, daß derselbe genau befolgt werde.

Bern, den 27. März 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Sünertwadel.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes, betreffend die Besoldung der
Gemeindsförster im Jura.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

8. Mai
1844.

In Betrachtung, daß die durch das Dekret vom 17. Oktober 1836 den Gemeindsförstern für den Jura bestimmten Besoldungen mit den diesen Beamten obliegenden Berrichtungen nicht in gehörigem Verhältnisse stehen, und da durch den §. 29 des Forstgesetzes vom 4. Mai 1836 dem Regierungsrathe zu Festsetzung derselben bis auf Fr. 800 die Befugniß ertheilt wird,

auf den angehörten Bericht des Departements des Innern,

beschließt:

Die Besoldungen der Gemeindsförster (brigadiers forestiers) werden auf den 1. Heumonat nächsthin festgesetzt wie folgt:

1.	Forstbezirk Pruntrut,	24	Gemeinden	Fr.	800.
2.	„ St. Ursanne,	13	„	„	800.
3.	„ Saignelégier,	17	„	„	800.
4.	„ Courtelary,	13	„	„	800.
5.	„ Péry.	9	„	„	700.

Uebertrag Fr. 3900.

			Uebertrag Fr. 3900.	8. Mai 1844.
6.	Forstbezirk Biel,	9 Gemeinden	„ 700.	
7.	„ Münster,	26 „	„ 800.	
8.	„ Vicques,	14 „	„ 700.	
9.	„ Delsberg,	15 „	„ 800.	
	Gerichtsbezirk Laufen,	15 „		
	unter Aufsicht des Kreisunterförsters		„ 600.	

Die Gesamtbefoldungen betragen demnach Fr. 7500.

Diese Försterstellen, mit Ausnahme derjenigen des Forstbezirkes Pruntrut, deren Befoldung unverändert bleibt, sollen neu ausgeschrieben werden.

Gegeben in Bern, den 8. Mai 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t

über

die Besoldung des zweiten Salzhandlungs-
commis.

Der Große Rath der Republik Bern,

7. Juni
1844.

Auf angehörten, mit der Empfehlung des Regierungs-
rathes versehenen, Vortrag des Finanzdepartements,

In Betrachtung, daß wegen der vermehrten Ge-
schäfte der Salzhandlung die durch das Dekret vom
26. November 1834 bestimmte Besoldung des bei der-
selben angestellten zweiten Commis nicht im Verhältnisse
mit der ihm aufliegenden Arbeit sei,

b e s c h l i e ß t :

1. Die Besoldung des zweiten Commis der Salz-
handlung wird auf zwölfhundert Franken festgesetzt.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses
Dekrets beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze
und Dekrete aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern, den 7. Juni 1844.

Der Landammann,
Alex. Funk.

Der Staatschreiber,
Hünertwadel.

Kreis Schreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Einschreibung der Einsaßkinder in den Tauf- und Bürgerrodel ihres Bürgerorts.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
sämmliche Regierungsstatthalter,

Herr Regierungsstatthalter,

Eingetretene Thatsachen haben uns veranlaßt, uns sowohl von dem Erziehungsdepartemente als von der Polizeisektion des Justiz- und Polizeidepartementes über die Frage Bericht erstatten zu lassen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Pfarrämter anzuweisen, jedes Mal, wenn Einsaßkinder getauft werden, der Bürgergemeinde derselben durch deren Pfarrer davon Kenntniß zu geben. Der Inhalt dieser Berichte und die nähere Untersuchung jener Frage haben uns die Ueberzeugung beigebracht, daß die gegenwärtig in Kraft bestehenden Verordnungen (Verordnung über die Einführung von Bürgerrödeln vom 9. Herbstmonat 1822) nicht hindern können, daß ein saumseliger oder unwissender Hausvater von sich aus sein außerhalb der Bürgergemeinde getauftes Kind nie in den Bürgerrodel einschreiben lasse, und daß mithin die Sicherstellung des Civilstandes eines solchen Kindes sehr gefährdet werden könne, wenn nicht diesem Uebelstande durch eine geeignete Maßnahme abgeholfen werde; daß

19. Juni
1844.

19. Juni
1844. aber, um diesen Zweck zu erreichen, nur ein sicheres Mittel sich darbiete, nämlich dasjenige, die Einschreibung eines auswärts getauften Kindes in den Bürgerrodel seiner Heimath nicht mehr der Willkühr des Vaters anheimzustellen, sondern sie von Amtes wegen durch den taufenden Geistlichen anordnen zu lassen. Dem Geistlichen selbst würde hieraus kein neues beschwerliches Geschäft erwachsen. Die Maßregel würde einfach darin bestehen, daß der Geistliche den Tauffchein, der ohnehin innerhalb Jahresfrist ausgestellt werden müßte, unmittelbar nach vollzogener Taufe dem Pfarrer des Bürgerortes unter Umschlag einsenden und vom Vater sogleich bei der Angabe der Taufe die Gebühr für den Schein beziehen würde. Der Tauffchein könnte sodann, wenn es der Vater verlangt, wieder an den Pfarrer des Wohnortes zurückgehen, wo er ihn zu fernerm Gebrauche erheben könnte. Portoauslagen für diese Sendungen waren dadurch zu vermeiden, daß dieselben auf dem Wege der amtlichen Korrespondenz von einem Pfarramte zum andern geschehen würden.

Wir wollen somit den sämtlichen Pfarrämtern des Kantons die Weisung ertheilt haben, von nun an den Tauffchein eines jeden Einsaßkindeß ihres Kirchspieles dem Pfarramte seines Bürgerortes zur Einschreibung in den dortseitigen Tauf- und Bürgerrodel von Amtes wegen zu übersenden und dabei auf die hiervoor bezeichnete Weise zu verfahren.

Damit aber der beabsichtigte Zweck vollständig erreicht werde, sind die Herren Geistlichen ferner anzuweisen, auch von der Kopulation und dem Todesfalle eines jeden Einsaßkindeß dem Pfarramte des betreffenden

Bürgerortes von Amtes wegen ungesäumte Anzeige zu-
gehen zu lassen. 19. Juni
1844.

Sie werden beauftragt, den Geistlichen Ihres Amts-
bezirkes unter Mittheilung eines Exemplars dieses Kreis-
schreibens von unserer Weisung Kenntniß zu geben,
ihnen deren genaue Beachtung anzuempfehlen und die-
selbe zu überwachen.

Bern, den 19. Brachmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Staatschreiber,
Hünnerwadel.

D e k r e t,

betreffend

die Anerkennung der Privatblindenanstalt in
Bern, als moralische Person.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf das ihm von der Direktion der Privatblinden-
anstalt in Bern eingereichte Ansuchen, daß dieser Anstalt
die Eigenschaft einer moralischen (juristischen) Person er-
theilt werden möchte, 21. Juni
1844.

21. Juni
1844.

In Betrachtung, daß der Erfüllung dieses Wunsches kein Hinderniß im Wege steht, sondern daß es vielmehr im öffentlichen Interesse liegt, den Fortbestand dieser gemeinnützigen Anstalt sicher zu stellen,

Auf den Vortrag der Justizsektion des Justiz- und Polizeidepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die in Bern bestehende Privatblindenanstalt ist von nun an in dem Sinne als moralische (juristische) Person anerkannt, daß sie auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.
2. Für jede Erwerbung von Grundeigenthum hat dieselbe jedoch die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen:
3. Sie hat ferner dem Regierungsrathe ihre Statuten zur Sanktion vorzulegen und darf ohne dessen Zustimmung dieselben nicht abändern.
4. Die Rechnungen der Anstalt sollen alljährlich dem Departemente des Innern zur Einsicht mitgetheilt werden.
5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Direction der Blindenanstalt übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 21. Brachmonat 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Alex. Funk.

Der Staatschreiber,

Günertwadel.

Bekanntmachung,
betreffend
die fogeheißenen Marktgefälle im Amtsbezirke
Narwangen.

Der Regierungsrath der Republik Bern

hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Ortschaften des Amtsbezirkes Narwangen, wo Jahrmärkte gehalten werden, seit vielen Jahren durch die Viehinspektoren von jedem Stück Vieh, welches auf den Markt gebracht wird, unter der Benennung „Marktgefälle“ ein Kreuzer erhoben, und daß diese Gebühr von den betreffenden Gemeinden zu Polizeiausgaben verwendet werde.

4. Juli
1844.

Da nun die Gemeinden durch keine Koncession und ebensowenig durch ein Gesetz berechtigt sind, eine solche Gebühr zu fordern, indem das Reglement über die Bergfahrt zc. vom 16. März 1816 die Kosten der Marktinspektion den Ortschaften, wo die Märkte abgehalten werden, auferlegt: so hat der Regierungsrath den Bezug der fraglichen Gebühr für die Zukunft untersagt. Diese Schlußnahme wird hiermit sowohl zum Verhalte des Publikums als zur Beachtung ab Seite derjenigen Gemeinden und Ortschaften, welche ähnliche Gebühren bisher bezogen haben mögen, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Bern, den 4. Juli 1844.

Aus Auftrag des Regierungsrathes:
Die Staatskanzlei, für dieselbe,
G. Fues, erster Substitut.

A m t s b l a t t - T a r i f .

		Fr.	Bk.
30. Sept. 1844.	1. Amtliches Güterverzeichnis (dreimalige Einrückung)	1	5.
	2. Amtliche Anzeige von Gefundenem	—	5.
	Zählt der Artikel mehr als zehn Zeilen, von jeder Zeile mehr	—	1.
	3. Alle übrigen Artikel von 1 bis 15 Zeilen	1	—
	Zählt der Artikel mehr als 15 Zeilen, von jeder Zeile mehr	—	1.
	Unentgeltlich werden aufgenommen:		
	a. Liquidations- und Erbfolgepublikationen, wofern der eidlich geschätzte Nachlaß 25 Franken nicht übersteigt.		
	b. Geldstage und Geldstagverlängerungen.		

A n z e i g e r - T a r i f .

	Fr.	Bk.
1. Steigerungen von 1 bis 15 Zeilen	1	—
Von jeder Zeile mehr	—	1.
2. Privatartikel jeder Art per Zeile	—	1.
3. Nachfrage	—	1.

Obiger Tarif für Einrückungen in das Amtsblatt ist vom Regierungsrath am 30. September 1844 festgesetzt worden und tritt auf 1. Jenner 1845 in Kraft.

Namens der Staatskanzlei:
Der Staatschreiber,
Hünertwadel.

Kreis schreiben

an

die Gerichtspräsidenten, betreffend die Einstellung
von Beamten und patentirten Personen in der
bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an sämtliche Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident,

Wir finden uns andurch veranlaßt, sämtlichen 2. Oktober
Herren Gerichtspräsidenten die Weisung zu ertheilen, 1844.
jedes Mal, wenn gegen eine Person, welche irgend
eine Civil- oder Militärstelle bekleidet oder in Folge er-
haltenen Patenten einen Beruf ausübt, eine Hauptunter-
suchung beschlossen, ein Leibhaft bewilligt, oder ein
Geldsttag erkennt wird, wodurch dieselbe nach Satzung 17
des Personenrechtes der bürgerlichen Ehre verlustig oder
in derselben eingestellt wird, dem Regierungstatthalter
und der Behörde, unter deren unmittelbarer Aufsicht
jene Person steht, amtliche Anzeige von der getroffenen
Verfügung zu machen.

Ebenso werden die Herren Gerichtspräsidenten ange-
wiesen, Fortweisungen, welche gegen solche Personen in
Folge eines Leibhaftes oder eines Geldstages verhängt
werden, auch der Centralpolizeidirektion anzuzeigen.

Bern, den 2. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Tavel.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

Kreisreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Bevogtung
von Civil- und Militärbeamten und patentirten
Personen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

2. Oktober
1844.

Mit Kreisreiben vom heutigen Tage sind sämtliche Gerichtspräsidenten angewiesen worden, jedes Mal, wenn gegen eine Person, welche irgend eine Civil- oder Militärstelle bekleidet, oder in Folge erhaltenen Patenten einen Beruf ausübt, eine Hauptuntersuchung beschlossen, ein Leibhaft bewilligt, oder ein Geldstag erkannt wird, dem Regierungsstatthalter und der Behörde, unter deren unmittelbarer Aufsicht jene Person steht, amtliche Anzeige von der getroffenen Verfügung zu machen.

Da nun nach Sagung 17 des Personenrechts auch die mehrjährigen Bevogteten in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind, so ertheilen wir anmit den sämtlichen Herren Regierungsstatthaltern die Weisung, jedes Mal, wenn gegen eine der oben bezeichneten Personen die Bevogtung verhängt wird, hievon der Behörde,

deren unmittelbarer Aufsicht jene Person unterworfen ist, 2. Oktober
die amtliche Anzeige zugehen zu lassen. 1844.

Bern, den 2. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Lavel.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

Kreisreiben

an

die Regierungsstatthalter, betreffend die Emolumente für Einschreibungen in die Bürgerrollen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter,

Es ist uns zur Kunde gekommen, daß sich verschiede- 4. Oktober
bene Gemeindschreiber für die Einschreibungen in die 1844.
Bürgerrollen Emolumente bezahlen lassen.

Da nun die Verordnung vom 9. Herbstmonat 1822
kein Emolument für die Führung der Bürgerrollen admittirt,

4. Oktober 1844. und wir ein solches überhaupt nicht zulässig finden, so sehen wir uns, zu Hebung der Mißbräuche, welche durch die Forderung von solchen Gebühren entstanden sind, veranlaßt, Sie anzuweisen, den Gemeinden Ihres Amtsbezirkes zu Handen ihrer Gemeindschreiber oder derjenigen Personen, welche mit der Führung des Bürgerrodels beauftragt sind, zu insinuiren, daß diese Arbeit unentgeltlich geschehen und weder ein größeres noch ein geringeres Emolument für die daheringen Einschreibungen gefordert werden solle.

Bern, den 4. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultzeiß,

v. Favel.

Der Rathschreiber,

Dr. v. Stürler.

Kreis schreiben

an

die Gerichtspräsidenten, betreffend die Vertretung
der Amtsgerichtsschreiber durch Angestellte, die
nicht Notarien sind.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an alle Gerichtspräsidenten.

Herr Gerichtspräsident,

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß einige Amts-
gerichtsschreiber, wenn sie verhindert werden, persönlich
ihre Geschäfte bei dem Gerichtspräsidenten oder dem
Amtsgerichte zu besorgen, sich hiezu durch Angestellte,
die nicht Notarien sind, vertreten lassen.

7. Oktober
1844.

Da nun dieses Verfahren den bestehenden Gesetzen
zuwider ist, indem der §. 3 des XI. Titels und I. Theils
des Emolumenttarifs vom Jahre 1813 bestimmt vor-
schreibt, daß in solchen Fällen die Verschreibung der Au-
dienzen und der Sitzungen des Amtsgerichtes nur durch
einen passirten Notar geschehen solle, und der §. 39 des
Gesetzes über die Organisation der Sekretariate in den
Amtsbezirken vom 18. Christmonat 1832 das Nämliche
verlangt, so finden wir uns veranlaßt, Ihnen und Ihrem
Amtsgerichtsschreiber diese Vorschriften in Erinnerung

7. Oktober 1844. zu bringen und Ihnen beiderseits die genaue Befolgung derselben zur Pflicht zu machen.

Eine Abschrift dieses Kreis Schreibens für den Amtsgerichtschreiber liegt bei.

Bern, den 7. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.

Kreis schreiben

an

die Regierungstatthalter, betreffend das Plombiren von Käse und andern Waaren zur Versendung nach dem Auslande.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
alle Regierungstatthalter.

Herr Regierungstatthalter,

28. Oktober 1844. Zu Verhütung von Mißbräuchen in Bezug auf die von verschiedenen fremden Staaten eingeräumten Zoll-erleichterungen für die aus der Schweiz geführten Ladungen von Käse und andern Waaren haben wir beschlossen, daß in denjenigen Ortschaften, wo dasselbe

nothwendig erscheinen wird, von dem Regierungsstatthalter der Unterstatthalter oder ein Gemeindevorgesetzter bezeichnet und beauftragt werden soll, die ins Ausland zu führenden Ladungen von Käse und andern Waaren zu untersuchen, die Collis zu plombiren, die nöthigen Zeugnisse auf die gestempelten Fuhrbriefe, von welchen die Ladungen begleitet sein sollen, auszustellen und diese von den betreffenden Regierungsstatthaltern beglaubigen zu lassen.

28. Oktober
1844.

Für jedes angelegte Blei oder Siegel mit Inbegriff der Untersuchung und des Zeugnisses bezieht der Unterstatthalter oder bezeichnete Gemeindevorstand eine Gebühr von 1 Bz., aus welcher aber die Kosten des Materials, wie der Schnüre, des Bleies und Siegellacks bestritten werden sollen.

Sie werden beauftragt, Herr Regierungsstatthalter, für die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen, alsogleich die nöthigen Beamten zu bezeichnen und zu beeidigen und dem Finanzdepartement von der Ernennung Kenntniß zu geben, damit denselben die nöthigen Instruktionen und Werkzeuge zugesandt werden können.

Bern, den 28. Weinmonat 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Tavel.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

B e s c h l u ß

des

Regierungsrathes, betreffend die Zollfreiheit des
Eigenthums der Eidgenossenschaft.

1. November 1844. Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Beziehung auf den Beschluß der Tagsatzung vom
21. August 1844, betreffend die Zollfreiheit des Eigen-
thums der Eidgenossenschaft,

beschließt:

1. Sämmtliches Eigenthum der Eidgenossenschaft, wel-
ches im Kanton Bern ein-, aus- oder durchgeführt wird,
ist von jedem Zolle befreit.

2. Das Finanzdepartement ist mit Vollziehung dieses
Beschlusses beauftragt, welcher in die Sammlung der
Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in Bern, den 1. November 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

v. Lavel.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

über

die Besoldung der Grundsteueraufseher im Jura.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die gegenwärtigen Besoldungen der Grundsteueraufseher des Jura mit den diesen Beamten obliegenden Arbeiten nicht in einem billigen Verhältnisse stehen, 20. Novemb.
1844.

Auf den Antrag des Finanzdepartements, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

Art. 1.

Die Besoldungen der Grundsteueraufseher des Jura sind vom 1. Januar 1845 an folgendermaßen erhöht:

Pruntrut,	von Fr. 500	auf Fr. 700.
Münster,	„ „ 400	„ „ 650.
Delsberg,	„ „ 500	„ „ 600.
Laufen,	„ „ 160	„ „ 400.
Courtelary	„ „ 333 $\frac{1}{3}$	„ „ 600.
Freibergen	„ „ 333 $\frac{1}{3}$	„ „ 550.
Biel mit Büren, Neuenstadt und Tessenberg,	„ „ 333 $\frac{1}{3}$	„ „ 450.

20. Novemb.
1844.

Art. 2.

Durch diesen Beschluß erleidet jedoch weder der Betrag noch die Verwendung der bis dahin für jede Handänderung bezogenen Gebühr von Rp. 15 irgend eine Abänderung.

Art. 3.

Der Regierungsrath und das Finanzdepartement sind mit Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 20. Wintermonat 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

wider

die Thierquälerei.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betrachtung der Nothwendigkeit polizeilicher Straf- 2. Dezember
bestimmungen gegen Mißhandlung der Thiere, 1844.

Auf den Vortrag des Departements des Innern und
nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Wer durch rohe Mißhandlung oder böshaftes
Quälen von Thieren Aergerniß veranlaßt, soll mit
Gefangenschaft bis auf zwanzig Tage und einer Geld-
buße von zwei bis vierzig Franken, welche letztere auch
allein angewendet werden kann, bestraft werden.

Bei Rückfällen kann die Strafe auf das Doppelte
derselben ansteigen.

2. Unter solche Mißhandlungen von Thieren ge-
hört namentlich:

2. Dezember
1844.

- a. die Tödtung eines Thieres auf ungewöhnliche und zugleich mehr als nöthig schmerzliche Weise;
- b. die Entziehung der einem Thiere zu seiner Existenz erforderlichen Nahrung und Pflege;
- c. jede grausame Behandlung eines Thieres durch Anstrengung gegen dessen Natur oder über seine Kräfte hinaus;
- d. das Zufügen von Schmerzen oder Qualen bei Verfolgung von nicht erlaubten Zwecken, oder das Zufügen von Schmerzen oder Qualen selbst bei erlaubten Zwecken, wenn es auf unnöthige Weise geschieht.

3. Bei Bestimmung der Strafen soll die Größe des gegebenen Uergernisses, sowie der dem Thiere zugefügten Qual und der Grad der bei Verübung der That zum Grunde gelegenen Bosheit oder moralischen Verdorbenheit zum Maßstabe dienen.

4. Die Geldbußen fallen dem Armenfond der Gemeinde, wo der Frevel begangen worden ist, zu.

5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Dasselbe tritt von nun an in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes 2. Dezember
in Bern, den 2. Dezember 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünertwadel.

D e k r e t

über

den Giftverkauf.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht der Unvollständigkeit der bestehenden 2. Dezember
ältern und neuern Verordnungen über den Giftverkauf, 1844.

beschließt:

§. 1.

Der Verkauf von Giften im Kleinen (vergleiche
§. 11) ist nur den patentirten und konzessionirten Apo-
thekern, sowie den von den Regierungsstatthaltern dazu
bezeichneten Medizinalpersonen gestattet.

2. Dezember
1844.

§. 2.

Zum Verkaufe von Giften im Großen sind die patentirten und konzessionirten Apotheker und diejenigen Großhändler von Arzneiwaaren (Materialisten), ferner die Fabrikanten und Manufakturisten befugt, welche dazu eine besondere Erlaubniß von der Sanitätskommission erhalten haben.

Diese Bewilligung soll jedesmal die Spezifikation derjenigen Gifte enthalten, zu deren Verkauf sie befugt sind.

§. 3.

Die im §. 11 dieses Dekrets bezeichneten Gifte dürfen, außer in Folge ärztlicher Rezepte, nur gegen Giftscheine, welche vom Unterstatthalter ausgestellt und vom Regierungsstatthalter legalisirt sind, verabfolgt werden.

Die Giftscheine sind nur an Personen auszustellen, welche ehrenfähig, eigenen Rechts und wohl beleumdet sind. Unter keinen Umständen darf an nicht admittirte Kinder Gift verabfolgt werden.

§. 4.

Die Giftscheine werden nach einem von der Sanitätskommission zu bestimmenden Formulare gedruckt und von dieser an die Regierungsstatthalter versendet, welche davon nach Bedürfniß den Unterstatthaltern zustellen. Dieselben sind von den Beamten unentgeltlich zu verabfolgen und von ihnen die betreffenden Rubriken vollständig auszufüllen.

§. 5.

Die Dauer der Gültigkeit eines Giftscheines ist auf 2. Dezember acht Tage bestimmt; solchen Personen, welche vermöge ihres Berufes öfter in den Fall kommen, von Giften oder stark wirkenden, der Gesundheit leicht nachtheiligen Substanzen Gebrauch zu machen, wie z. B. Malern, können unter Beobachtung der Vorschriften der §§. 3, 4, 6 und 7 besondere Giftscheine, jeweilen auf eine längere Dauer, die der betreffende Beamte zu bestimmen hat und jedenfalls die eines Jahres nicht übersteigen soll, ausgestellt werden. 1844.

§. 6.

Ueber die ertheilten Giftscheine haben die Unterstatthalter eine Kontrolle zu führen, welche folgende Rubriken enthalten soll:

1. Das Datum der Ausstellung.
2. Den Geschlechts- und Vornamen, den Beruf und den Wohnort des Bewerbers.
3. Die Art des Giftes und das Quantum desselben in geschriebenen Zahlen.
4. Den Zweck, zu welchem dasselbe bestimmt wird, und
5. die Dauer der Gültigkeit des Giftscheines in geschriebenen Worten.

§. 7.

Die Giftverkäufer sollen die bei ihnen eingegangenen Giftscheine nach dem Datum ordnen und aufbewahren,

2. Dezember auch ein eigenes Giftbuch führen, das folgende Rubriken 1844. enthalten soll:

1. Das Datum, unter welchem das Gift abgegeben wird.
2. Die Art des Giftes und das Quantum desselben.
3. Den Namen und den Wohnort des Empfängers, sowie die Angabe, ob er selbst in Person das Gift empfangen, oder durch wen.
4. Die Legitimation des Empfängers durch einen Giftschein, die Nummer und das Datum des letztern, sowie den Namen des Ausstellers.

Dieses Giftbuch soll den Polizei- und Gerichtsbehörden auf jedesmaliges Verlangen vorgelegt werden.

Außerdem sind die Giftverkäufer gehalten, dasselbe dem Regierungsstatthalter vierteljährlich zur Einsicht vorzulegen.

§. 8.

Der Ankauf von Gift außerhalb des Kantons und das Einbringen desselben in den Kanton ist nur den patentirten Medizinalpersonen und Giftverkäufern (§§. 1 und 2) gestattet.

§. 9.

Alles in kleinern Quantitäten verkaufte Gift ist wohl und fest in eine dreifache Kapsel einzupacken, und diese innen mit schwarzem Papier zu umhüllen, zu versiegeln und mit einer Aufschrift zu versehen, worauf der Name des Giftes nebst drei Kreuzen (+++) und dem

Worte „Gift“ (poison) auf jeder Kapsel unterstrichen, 2. Dezember
nebst dem Namen des Verkäufers deutlich geschrieben ist. 1844.

§. 10.

Beim Transport der Gifte in größeren Quantitäten, vornehmlich des Arsens, sollen dieselben nur in starken und, um das Ausstreuen zu vermeiden, dicht verklebten Fässern verpackt werden. Auf den Frachtbriefen und den Fässern ist der gefährliche Inhalt der letztern deutlich zu bemerken.

§. 11.

Die nachverzeichneten Gifte, sowie die dazu nöthigen Waagen, Gewichte, Löffel u. s. w. sollen in einem verschlossenen Schranke, wozu nur der autorisirte Giftverkäufer selbst oder in seiner Abwesenheit dessen erster Gehülfe, den Schlüssel führen darf, sorgfältig aufbewahrt werden:

- a. alle Arsenikalien, als: weißer und rother Arsenik, Spermant, Kauschgelb und Fliegenstein oder der sogenannte Kobalt;
- b. alle Merkurialien, als: Sublimat, rother Präzipitat und die übrigen Quecksilberverbindungen;
- c. Blausäure, bitteres Mandel- und Kirschlorbeeröl, giftige Alkaloide, als: Morphin, Strichnin und andere ähnliche Substanzen;
- d. alle diejenigen Gifte, welche überdieß in der erhaltenen Bewilligung besonders spezifizirt worden sind (§. 2.)

2. Dezember
1844.

§. 12.

Das verkaufte Gift ist von dem Empfänger bei seiner eigenen Verantwortlichkeit in dem mit richtiger Aufschrift aus der Apotheke versehenen Päckchen unter sicherem Verschlusse so aufzubewahren, daß die übrigen Hausbewohner nicht dazu gelangen können. Sollte das erkaufte Gift nicht ganz verbraucht, und auch die Gelegenheit zum baldigen erlaubten Verbräuche desselben nicht vorgesehen werden, so darf es weder weiter verkauft noch verschenkt, sondern soll dem Giftverkäufer gegen angemessene Entschädigung zurückgegeben werden.

Dieselben Vorsichtsmaßregeln haben unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit auch Gewerbstreibende, Heiler (Verschneider) und andere, welche zu ihren Geschäften heftige Gifte brauchen, oder Krämer, welche mit giftigen Metallfarben handeln wollen, zu beobachten.

§. 13.

Es ist Jedermann verboten, angebliche Mittel oder Gifte gegen schädliche Insekten (z. B. Wanzen), zu verkaufen, ehe dieselben der Prüfung der Sanitätskommission unterworfen sind und bei derselben, sowie bei der Centralpolizeidirektion, die nöthige Bewilligung zum Verkaufe eingeholt worden ist.

§. 14.

Es ist auch Jedermann das Herumtragen und Abgeben von Giften verboten. Zur Legung von Giften sollen die Mäuse- und Rattenfänger eine besondere

Bewilligung von dem Regierungsstatthalter des Bezirkes, 2. Dezember 1844. in welchem das Gewerbe ausgeübt werden soll, einholen. Dergleichen Bewilligungen sind aber zu Verhütung der Lebensgefahr, welche hieraus entstehen kann, nur in ganz besonderen Fällen, und wenn der Haus- und Gutsbesitzer oder die Gemeinde, die ihn angestellt, sich selbst darum bewirbt, zu ertheilen, und jeweilen in denselben nebst dem Namen des Mäuse- und Rattensängers auch derjenige des Haus- und Gutsbesizers oder der Gemeinde sammt dem Orte genau auszusetzen.

An Privaten dürfen zur Tödtung von schädlichen Thieren die Gifte nur in denjenigen Formen und Zubereitungen verabfolgt werden, welche die Genehmigung der Sanitätskommission erhalten haben.

§. 15.

Wer bisher Gift verkauft hat, ohne nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 dazu befugt zu sein, soll seine Vorräthe alsobald einem Giftverkäufer abtreten oder bei kompetenter Behörde um die Erlaubniß zum Verkaufe einkommen, ansonst er in die durch den nachfolgenden §. 16 festgesetzte Buße verfallen würde; in dieselben Strafen verfallen diejenigen Verkäufer, welche giftige Metallfarben verkaufen, ohne die Vorschriften des §. 12 hievon beobachtet zu haben.

§. 16.

Jede Uebertretung obiger Vorschriften soll, sofern die That nicht in ein schwereres Verbrechen übergegangen ist, mit Gefangenschaft bis auf zwanzig Tage und mit

2. Dezember 1844. einer Geldbuße von Fr. 4 bis Fr. 40, welche letztere auch allein angewendet werden kann, bestraft werden. Ueberdies kann den Apothekern und Medizinalpersonen die Befugniß zum Giftverkauf richterlich oder von Polizei wegen entzogen werden.

Die Geldbußen fallen zur einen Hälfte dem Verleider und zur andern dem Staate zu.

§. 17.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt. Durch dasselbe werden die Verordnung vom 13. März 1789, sowie die Cirkularvorschrift des Justiz- und Polizeirathes vom 19. März 1814 und die Cirkularvorschrift der Centralpolizeidirektion vom 9. August 1822 aufgehoben.

Dieses Dekret tritt mit dem 1. Jenner 1845 in Kraft und soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen und bei den Giftverkäufern an einem geeigneten Orte angeschlagen werden.

Gegeben in Bern, den 2. Dezember 1844.

Namens des Großen Rathes:

Der Vicepräsident,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerrwadel.

A n h a n g,

gemäß der Bestimmung des §. 3.

Nr.	der Kontrolle	den	184	2. Dezember
Vorweiser dieses		von		1844.
zu	Amtsbezirks			
wird empfohlen, bei (folgt der Name des Apothekers oder				
der bezeichneten Medizinalperson)				
Pfund		Loth		
Quentchen		Gran		
Gift, nämlich zum Zwecke der				
erheben dürfen.				

Dem Käufer, der sich beim Empfange des Giftes durch seine Namensunterschrift mit der unterzeichneten übereinstimmend zu legitimiren hat, soll ernstlich ver-
deutet werden, das gekaufte Gift jederzeit nach dem Ge-
brauche wieder einzuwickeln, unter dem Schlüssel zu hal-
ten, bei dessen Gebrauch die größte Vorsicht anzuwenden,
von demselben nicht weiter zu verkaufen oder zu ver-
geben, Alles unter Androhung gesetzlicher Folgen.

Eigenhändige Unterschrift des Empfängers.

Unterschrift des Unterstatthalters.

D e k r e t

über

die Reorganisation der Collegien zu Pruntrut
und zu Delsberg.

Der Große Rath der Republik Bern,

8. Dezember
1841.

In der Absicht, die auf die höhern Studien vorbereitenden Anstalten der katholischen Jurabezirke auf eine den gegenwärtigen Bedürfnissen angemessene Weise zu erweitern und zu verbessern,

Auf den Antrag des Erziehungsdepartementes und nach geschēhener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1.

Die Collegien von Pruntrut und von Delsberg sollen einer Reorganisation unterworfen werden.

§. 2.

Die Studien sind sowohl in literarischer als in realistischer Richtung am Collegium von Pruntrut bis zur Hochschule, am Collegium von Delsberg bis zur classe de rhétorique forzuführen.

§. 3.

8. Dezember
1844.

Zu dem Ende wird der Kredit für den jährlichen Staatsbeitrag an beiden Anstalten zusammen bis auf die Summe von £. 18,000 erhöht, deren Vertheilung auf die genannten Collegien dem Regierungsrathe nach eingeholtem Gutachten des Erziehungsdepartementes überlassen wird.

§. 4.

Die gegenwärtig dem Collegium von Pruntrut zukommenden Kapitalzinse sollen fortwährend für die Bedürfnisse der Anstalt verwendet werden, und es sind die dahierigen Fonds ihrer bisherigen Bestimmung nicht zu entfremden.

Die Stadt Pruntrut übergiebt unentgeltlich dem Collegium das nöthige Lokal sammt den bestehenden wissenschaftlichen Subsidiaranstalten, verpflichtet sich zum Unterhalte der Gebäulichkeiten des Collegiums und liefert demselben das bisherige Quantum Brennholz.

§. 5.

Die Stadt Delsberg wird fortfahren, an das dortige Collegium die bisherigen Geldbeiträge zu leisten und das bisherige Quantum Brennholz zu liefern, und überdies unentgeltlich der Anstalt das nöthige Lokal anweisen und unterhalten.

Ebenso werden die Bezirksgemeinden wie bisher den zehnten Theil des jährlichen Ertrags der Einregi-

8. Dezember strirungsgebühren an die Kasse des Collegiums ent-
1844. richten.

S. 6.

Der Regierungsrath ist mit sofortiger Vollziehung
dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 8. Dezember 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Tavel.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.

Kreisreiben

an

die Centralpolizeidirektion und die Regierungsstatthalter des Jura, betreffend die Anwendung verschiedener für das Verfahren in polizeilichen Straffällen bestehender Gesetze.

Auf verschiedene Weise, namentlich durch Beschwerden der Centralpolizeidirektion, sind wir auf die im Jura mitunter stattfindende unrichtige und ungleichförmige Anwendung einzelner, für das Verfahren in polizeilichen Straffällen bestehender Gesetze aufmerksam gemacht worden, was uns nach dem Gutachten unseres Justiz- und Polizeidepartements zu gegenwärtigem Kreisreiben veranlaßt. Als hier einschlagende Punkte sind besonders die drei nachfolgenden auszuheben.

23. Dez.
1844.

1. In Betreff der Glaubwürdigkeit der Aussagen beeidigter Landjäger. Wir verweisen hier auf die dahierigen geltenden Gesetze, und insbesondere auf das nunmehr bestehende Rekursrecht des Staates in Polizeifällen, mittelst dessen nun auch von dieser Seite bei dem Obergerichte in appellablen Fällen eine Abänderung des erstinstanzlichen Urtheils erzwungen werden kann, wodurch

23. Dez.
1844. nun dieser Punkt seiner wesentlichen und praktischen Bedeutung nach als erledigt erscheint.

2. Zulassung von Contradictorien von Anwälten gegenüber den denunciirenden Landjägern. Auch hier sind nur bestehende deutliche Gesetze zu befolgen.

Durch den §. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1823 ist der französische code d'instruction criminelle aufgehoben; mit einziger Ausnahme der in demselben enthaltenen Vorschriften über das Verfahren in correktionellen Fällen, welche jedoch mit Weglassung des öffentlichen Verfahrens einstweilen ferner anwendbar sein sollen. Öffentliches contradictorisches Verfahren mit Zuziehung von Anwälten soll mithin in Polizeifällen nicht stattfinden, während dagegen der Beklagte selbst, sei es im Laufe der Untersuchung oder nachher durch allfällige Einreichung einer Beschwerdeschrift, sich auf jede gesetzliche Weise soll vertheidigen können.

3. Ob in Polizei- wie in Criminalfällen ein Mitglied des Amtsgerichts mit der Abfassung einer Anklagsakte zu beauftragen und für die Berathung und Beurtheilung durch einen Ersatzmann zu ergänzen sei? Auch hier müssen wir lediglich auf bestehende gesetzliche Organe aufmerksam machen. Der im Code aufgestellte öffentliche Ankläger scheint einen Bestandtheil des öffentlichen Verfahrens zu bilden und ist mithin durch den erwähnten §. 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1823 abgeschafft, noch mehr aber durch das ohne Ausnahme für den ganzen Kanton erlassene Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3. Dezember 1831, welches (§. 44) bloß und allein in Criminalfällen einen

Ankläger und daherigen Ersagmann aufstellt, in Polizei- wie in Civilfällen aber es mit dem an der Berathung und Beurtheilung theilnehmenden Referenten bewenden läßt. 23. Dez. 1844.

Wir verordnen demnach, daß in gegebenen Fällen obige Normen beobachtet werden.

Bern, den 23. Dezember 1844.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,
v. Lavel.

Der Rathschreiber,
M. v. Stürler.
